

Baumschutzsatzung der Gemeinde Dallgow-Döberitz

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2-4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dallgow-Döberitz in Ihrer Sitzung am XX.XX.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Dallgow-Döberitz.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes den Bestand an Bäumen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang geschützt:

(2) Geschützt sind:

1. alle Bäume – ausgenommen die in der Anlage 1 aufgeführten Arten – mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt.
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
3. Alleen
4. Streuobstwiesen

§ 3

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu schädigen oder ohne Genehmigung zu fällen bzw. zu beseitigen.

(2) Als Schädigung gem. (1) gelten insbesondere die folgenden direkten und indirekten Einwirkungen auf die geschützten Bäume selbst oder ihren Lebensraum (Der Lebensraum

umfasst einen um jeweils 1,50 m größeren Bereich als die Kronentraufe, siehe Anlage 2 zur Satzung):

1. jede Art von Eingriffen und Veränderungen im unbefestigten Wurzelbereich, insbesondere Aufgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen, das Abtragen oder Auftragen von Boden und Versiegelungen,
2. das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem unbefestigten Wurzelbereich, wenn diese Fläche nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. Lagern von Materialien und Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Baumaterialien und Behältern mit chemischen Inhalten,
4. das Ausschütten oder Ausgießen von Stoffen, insbesondere von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Lacken und Abwässern,
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen oder Kroneneinkürzungen, (fachgerecht: gemäß ZTV-Baumpflege und FLL-Richtlinien)
7. das dauerhafte Anbringen und Befestigen von Gegenständen im Kronenbereich oder am Stamm,
8. das Nichtbeachten der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

§ 4 Zulässige Maßnahmen

(1) Nicht unter die Verbote des §3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach ZTV-Baumpflege und FLL-Richtlinien, insbesondere

1. Beseitigungen abgestorbener Äste mit Pflegeschnitt bis ins gesunde Holz,
2. Wundenbehandlungen,
3. Beseitigungen von Krankheitsherden,
4. Entsiegelungsmaßnahmen im Wurzelbereich,
5. Rückschnitte an Gehölzen, die als Gestaltungs- oder Formelemente dienen.

(2) Nicht unter die Verbote des §3 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5 Genehmigung von Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu genehmigen, wenn,

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann
2. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,

6. sich auf dem privaten Grundstück auch nach der beantragten Baumbeseitigung mindestens 1 zu schützender Baum je angefangene 300 qm Grundstücksgröße befindet und andere rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Erhalt der vitalsten und wertvollsten Bäume hat dabei Vorrang.
- (2) Von den Vorschriften des § 3 **kann** im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. ein Nichtdurchführen der beantragten Maßnahme für den Antragsteller zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt oder
 2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist rechtzeitig beim Bauamt der Gemeinde Dallgow-Döberitz schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Damit soll dem Bauamt auch Gelegenheit gegeben werden, den Antragsteller rechtzeitig und fachgerecht beraten zu können. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Über den Antrag soll innerhalb von 4 Wochen entschieden werden.
- (4) Die Erlaubnis/Genehmigung aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere - außer in den Fällen des § 5 (1) 4., und §5 (2) 2. - auferlegt werden, als Ersatz für jeden beseitigten Baum standortgerechte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu pflegen.
- (5) Die Genehmigung ist unbefristet, wenn sie keine Nebenbestimmungen enthält. In den übrigen Fällen ist die Genehmigung auf 2 Jahre befristet. Der Vollzug der genehmigten Maßnahme muss in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde angezeigt werden.
- (6) In Einzelfällen kann die Gemeinde Dallgow-Döberitz auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Baumfällung innerhalb der nach §34 NatSchG BBG festgesetzten Verbotszeit erteilen.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes soll dem Antragsteller auferlegt werden, den Eingriff in den Naturhaushalt durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Dies hat üblicherweise durch das Pflanzen und den dauerhaften Erhalt von zwei, Laubbäumen zu erfolgen. Von dieser Zahl kann bei besonders wertvollen Bäumen nach oben abgewichen werden. Über die Anzahl, Art und Größe der Ersatzpflanzung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der Größe, Art und Vitalität der zu beseitigenden Bäume nach Anhörung des Antragstellers.

(2) Die Pflanzungen sind bis zum Erreichen von mind. 1 geschützten Baum je angefangene 300m² grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Die Gemeinde kann auch bereits auf dem Grundstück vorhandene, kleinere, noch nicht geschützte Bäume bzw. die Pflanzung solcher als Ersatz anerkennen und unter Schutz stellen. Auf Antrag soll eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zugelassen werden, wenn sich auf dem ursprünglichen Grundstück auch nach der beantragten Baumbeseitigung mindestens 1 zu schützender Baum je angefangene 300 qm Grundstücksgröße befindet. Das Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers ist beizufügen.

(3) Der Antragsteller hat für den Anwuchserfolg zu sorgen. Die dauerhafte Pflegeverpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, in dessen Eigentum bzw. Besitz sich die Neupflanzung befindet. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Und gegebenenfalls nicht angewachsene oder abgestorbene Bäume zu ersetzen.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung gem. (1) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichzahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird auf Basis handelsüblicher Preise ermittelt, wobei die Pflanzen (Bäume in der Qualität 4 x verpflanzt mit Baumverankerung), die Pflanzarbeiten, die Baumverankerung, die Fertigstellungspflege und drei Jahre Entwicklungspflege zu berücksichtigen sind. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Der Betrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen zu verwenden.

(5) Sofern nach erfolgter Fällung geschützter Bäume noch mindestens 1 Baum je angefangene 300 qm Grundstücksfläche vorhanden ist, wird **keine** Ersatzpflanzung gefordert.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 geht ggf. auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume oder andere geschützte Landschaftsbestandteile entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen beeinträchtigt,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält,
4. der Auflage zu einer Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 1 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder die vereinbarte Ausgleichszahlung nach § 6 Abs. 2 nicht zahlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Dallgow-Döberitz vom 7. Juli 1999, zuletzt geändert am 25. November 2004, außer Kraft.

Dallgow-Döberitz, den

Jürgen Hemberger

Bürgermeister

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung

Liste der Bäume, die nicht unter die Regelungen der Baumschutzsatzung fallen

- alle Nadelgehölze außer Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris* L.) und Eibe (*Taxus baccata* L.)
- alle Nutzgehölze zur Frucht- oder Nussgewinnung außer Walnussbaum (*Juglans regia* L.) und Edelkastanie (*Castanea sativa* MILL.),

Anlage 2 zur Baumschutzsatzung

Lebensraum eines Baumes als Schutzbereich

